



## Wichtige Hinweise zum Meldeformular Laser (SLV)



### Meldung

Nach Art. 11 SLV müssen Laserveranstaltungen dem AfU mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden.



### Informationsmaterial

Das Merkblatt "Showlaser" befindet sich auf der Internetseite des AfUs unter [www.zg.ch/afu](http://www.zg.ch/afu), Thema "Veranstaltungen mit Schall/Laser".

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gibt ebenfalls noch Hinweise für Lasershows ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch), Thema Lasershows).



### Kontrollen

Es werden periodisch Kontrollen betreffend Sicherheit des Publikums gemäss den Angaben des Meldeformulars durchgeführt.



### Sicherheitsaspekte

Lasereinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten jederzeit gewährleistet ist. Dazu gehören unter anderem:

- Die Installation, die Inbetriebnahme sowie die Überwachung einer Laseranlage erfolgt durch fachlich qualifiziertes und geschultes Personal.
- Die Laseranlagen müssen für das Publikum unzugänglich sein (z. B. Sicherheitsabstände, Absperrungen). Mit Informationen, Laserwarnschildern und Laserdaten ist auf die Gefahr von Laserstrahlen hinzuweisen.
- Laseranlagen inkl. Zubehör (z. B. externe Spiegel) sind so zu fixieren, dass sie auch durch unerwartete Ereignisse nicht verstellt werden.
- Während einer Veranstaltung dürfen keine Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.
- Die Laseranlage muss mit einem Schlüssel- und einem Not-Aus-Schalter versehen sein.

- Das Publikum darf nicht durch Reflexionen an spiegelnden Gegenständen gefährdet werden. Dies gilt für **gewollte Reflexionen** wie Spiegelkugeln, Spiegel zur Erzeugung von Effekten und für **ungewollte Reflexionen** wie Gebäudeinstallationen etc.
- Laserprojektoren, welche ins Publikum strahlen, müssen über eine aktive Strahlüberwachung verfügen.
- Gelangen während einer Veranstaltung Laserstrahlen in den Publikumsbereich, müssen die maximal zulässigen Bestrahlungswerte (MZB) gemäss Norm SN EN 60825-1, Ausgabe 2007 eingehalten werden.
- Als nicht schädlich gelten Laserstrahlen, die ausserhalb des Publikumsbereichs verlaufen. Als Publikumsbereich gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2.5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.
- Da in der Schweiz nach Schall- und Laserverordnung betreffend der MZB kein Gutachten erstellt werden muss, lastet eine grosse Eigenverantwortung auf den Schultern der Betreiber von Laseranlagen. Diese Verantwortung ist entsprechend wahrzunehmen.



## Auskunft

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug  
Aabachstrasse 5  
6301 Zug

Telefon: 041 728 53 70  
Fax: 041 728 53 79  
Mail: [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)  
Web: [www.zg.ch/afu](http://www.zg.ch/afu)